

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Berufung beratender Mitglieder für den Schul- und Sportausschuss gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG)

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Rat der Gemeinde				07.03.2006

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 85 Abs. 2 SchulG ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Nach § 85 Abs. 3 beschränkt sich diese Mitwirkung auf Gegenstände des Schulausschusses.

Beschlussvorschlag:

Als ständiges beratendes Mitglied im Schul- und Sportausschuss werden berufen,

- für die **Vertretung der Kirchen** (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG):

Ordentliche Mitglieder:

Pfarrer Peter Pietschmann
Pastor Gerhard Bergers

Stellvertreter:

Frau Susanne Uelner
Pater Johannes Backwinkel

- für die **Vertretung der Schulen der Gemeinde** (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG):

Ordentliche Mitglieder:

die jeweiligen Schulleiterinnen
und Schulleiter

Stellvertreter:

die jeweiligen Stellvertreterinnen
und Stellvertreter

Zu ihrer Unterstützung können die Schulleiterinnen und Schulleiter Lehrpersonen ihrer Schule zu einzelnen Punkten der Tagesordnung im Sinne von Sachverständigen gem. § 58 Abs. 3 letzter Satz GO hinzuziehen, soweit der Ausschuss dem nicht widerspricht.

In Vertretung

Marienheide, 06. Februar 2006

Marcus Lübken
I. Beigeordneter